OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302063/7/Bm/Rd

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost, X, Xz, gegen die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend Herrn Mag. R P, MBA, c/o X GesmbH & Co KG, X, X, mittels Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2018, GZ: 0067308/2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid im Spruch dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat:

„Herr Mag. R P, MBA hat als für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der X GesmbH & Co KG (FN X) mit Sitz in X, X (= Dienstort), die nachstehend angeführte Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Am 5. Oktober 2016 hat die X GesmbH & Co KG als Arbeitgeberin in der Arbeitsstätte in X, X, den Arbeitnehmer N M (geb. X) an einem sich in Betrieb befindlichen Förderband für Kunststoffkisten mit Störungsbehebungsarbeiten (Beseitigung einer Funktionsstörung) beschäftigt, obwohl Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie auch Arbeiten zur Beseitigung von Störungen an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln nicht durchgeführt werden dürfen; es wurden auch keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten dieses Arbeitsmittels zu verhindern.

Dadurch wurde § 17 Abs. 1 Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO) übertreten, wonach Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen.

Herr Mag. R P, MBA hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 17 Abs. 1 der Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 21/2010 iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Herrn Mag. R P, MBA gemäß § 130 Abs. 1 Einleitung ASchG eine Geldstrafe von 800 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt."

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2018, GZ: 0067308/2016, wurde von der Fortführung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Beschuldigten Mag. R P, MBA, c/o X GesmbH & Co KG, X, X, als gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der X GesmbH & Co KG mit dem Sitz in X, X, wegen des Verdachts der Übertretung nach § 17 Abs. 1 AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG abgesehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

In der Einleitung des angefochtenen Einstellungsbescheides heißt es:
„Am 05.10.2016 hat die Fa. X GesmbH & Co KG als Arbeitgeberin in ihrer Arbeitsstätte in X, X, den Arbeitnehmer N M (geb. am X) an einem sich im Betrieb befindlichen Förderband für Kunststoffkisten mit Störungsbehebungsarbeiten (Beseitigung einer Funktionsstörung) beschäftigt, obwohl Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie auch Arbeiten zur Beseitigung von Störungen an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln nicht durchgeführt werden dürfen; es wurden auch keine geeigneten Maßnahmen dazu getroffen, um ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten dieses Arbeitsmittels zu verhindern. Dadurch wurde § 17 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM - VO) übertreten, wonach Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen.“

Begründend wurde im Einstellungsbescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. ZP-EMRK niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Die Verfolgung oder Bestrafung einer Person ist wegen ein und derselben Handlung unzulässig, wenn diese Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst (VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182). Es kommt bei Art. 4 7. ZP-EMRK darauf an, ob die Straftatbestände in ihren „wesentlichen Elementen“ identisch sind (VfGH 2.7.2009, B 559/08).

Im vorliegenden Fall sei gegen die Verhaltenspflicht des § 3 Abs. 1 ASchG verstoßen worden. Aufgrund der Missachtung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sei es zu einem Arbeitsunfall mit Körperverletzung gekommen. Der Arbeitgeber habe demzufolge nicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers gesorgt.

Genau diese Erfüllung oder Verletzung dieser Pflicht gelte es auch bei der von den Gerichten vorzunehmenden Beurteilung, ob der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung verwirklicht worden sei, zu prüfen. § 88 Abs. 1 StGB und § 130 ASchG erfassen denselben Unrechts- und Schuldgehalt einer Handlung in ihren wesentlichen Aspekten. Somit sei eine neuerliche Verfolgung gemäß Art. 4 7. ZP-EMRK ausgeschlossen.

Sowohl die Verfolgung nach § 130 ASchG als auch jene nach § 88 StGB betreffe demnach im Fall einer tatsächlich erfolgten Körperverletzung dieselbe strafbare Handlung, somit dürfe diese nur einmal verfolgt werden. Art. 4 7. ZP-EMRK verbiete die Wiederholung eines Strafverfahrens, welches mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden sei. Eine Entscheidung – Freispruch oder Verurteilung – sei dann als endgültig („final“) anzusehen, wenn sie die Wirkung einer res judicata (rechtskräftig entschiedene Sache) erlangt habe. Vor dem Hintergrund, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten des Arbeitgebers und damit sein Verschulden im Rahmen des Strafverfahrens wegen Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB verneint worden sei, dürfe der Arbeitgeber im Hinblick auf Art. 4 7. ZP-EMRK somit nicht ein weiteres Mal verwaltungsstrafrechtlich wegen Übertretung des § 130 ASchG verfolgt bzw. verurteilt werden (VwGH 29.5.2015, 2012/02/0238).

Die Einstellung der Staatsanwaltschaft Linz sei formell und materiell rechtskräftig, wonach keine Fortsetzungsmöglichkeit bestehe und ein Anklageverbrauch stattgefunden habe. Nachdem das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost dieselbe Anzeige an die Behörde sowie an die Staatsanwaltschaft über die gleiche Übertretung gesendet habe, betreffe die Einstellung der Staatsanwaltschaft auch denselben vorliegenden Sachverhalt und trete insofern eine strafprozessuale Sperrwirkung ein.

Im Hinblick auf Einstellungen gemäß § 190 StPO hat der Verwaltungsgerichtshof angenommen, dass diese – soweit prozessual bestandskräftig – jede weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung für denselben Sachverhalt ausschließen (VwGH 13.9.2016, 2016/03/0083).

Da die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens nicht allein darauf beruhe, dass die für die gerichtliche Strafbarkeit erforderliche Schwere der Gesundheitsschädigung nicht erreicht worden sei (§ 88 Abs. 2 Z 2 StGB), sei eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten nicht (mehr) zulässig (VwGH 7.4.2017, 2016/02/0236) und sei das gegenständliche Verfahren demnach gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

2. Dagegen wurde vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Bescheides und die Abänderung des Bescheides dahingehend beantragt, dass gegen den Beschuldigten wegen

Übertretung des § 17 Abs. 1 AM-VO gemäß § 130 Abs. 1 ASchG eine Strafe von 1.000 Euro verhängt wird.

Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass das Doppelbestrafungsverbot immer nur hinsichtlich ein und derselben beschuldigten Person gelte. Werde z.B. nach einem Arbeitsunfall das strafgerichtliche Verfahren gegen den Polier geführt, ist ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den/die Arbeitgeber/in sehr wohl noch möglich. Somit gelte das Doppelbestrafungsverbot hier nicht, da das strafgerichtliche Verfahren (in dem Fall Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft) gegen gar niemand Bestimmten geführt worden sei. Wenn also keine konkrete Person beschuldigt gewesen sei, könne das Doppelbestrafungsverbot nicht hinsichtlich einer bestimmten Person greifen. Im 7. ZP der EMRK heißt es: „Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden." „Niemand" setze nach Ansicht des Arbeitsinspektorates jedenfalls eine konkrete Person voraus, deren Schutz das Doppelbestrafungsverbot dienen soll. Entsprechend spreche auch der Oberste Gerichtshof (E 21.8.2013, 15 Os 94/13g) davon, dass eine gemäß § 190 StPO erfolgte Einstellung eines Ermittlungsverfahrens Sperrwirkung entfalte im Sinne des Prinzips „ne bis in idem", was zur Folge habe, dass eine neue bzw. weitere Verfolgung desselben Beschuldigten wegen derselben Tat nicht mehr zulässig sei. Das Doppelbestrafungsverbot soll davor schützen, wegen derselben Tat zweimal belangt zu werden. Das setze voraus, dass eine bestimmte Person belangt werde (nämlich zweimal dieselbe). Hingegen sei es nicht der Sinn des Doppelbestrafungsverbotes, generell zu verhindern, dass der Staat zweimal wegen derselben Tat ermittelt.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Dem Beschuldigten wurde in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör die Beschwerde mit Schreiben vom 20. September 2018 zur Kenntnis gebracht. In der Stellungnahme vom 14. Dezember 2018 verwies der Beschuldigte zunächst auf das mit der zuständigen Richterin geführte Telefonat und weiter darauf, dass er inhaltlich zum Sachverhalt nicht mehr beitragen könne, als bereits mit allen Unterlagen, welche seitens der X GesmbH & Co KG und von ihm bislang beigestellt worden seien. Er verstehe die Angelegenheit als unterschiedliche Auffassung zwischen Arbeitsinspektorat und Magistrat zur Einstellung des Verfahrens seitens des Magistrates. Aufgrund anderweitiger Verpflichtungen sei eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht möglich und, da er keine neuen Erkenntnisse einbringen könne, sei eine Vertagung der Verhandlung seinerseits nicht notwendig.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Jänner 2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschuldigte hat sich – wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt – aus terminlichen Gründen an der Teilnahme der Verhandlung entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde durch Dipl.-Ing. H T und Ing. E W, die belangte Behörde durch Mag. W vertreten. Weiters wurde Herr N M als Zeuge geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der X GesmbH & Co KG mit dem Sitz in X, X.

Der Arbeitnehmer N M war am 5. Oktober 2016 mit der Beladung von Kisten auf das Förderband für die Kistenwaschanlage im Erdgeschoß beschäftigt. Aufgrund einer Störung im Obergeschoß beim Kistenbahnhof, hervorgerufen durch einen Kistenstau, wurde der Arbeitnehmer M von einem Kollegen herbeigerufen und, da dieser mit der Störungsbehebung nicht vertraut war, um Hilfestellung gebeten. Vom Arbeitnehmer M wurde ein Schalter betätigt, den er vermeintlich als Notausschalter für die gesamte Anlage gesehen hat, und wurde danach von ihm anhand einer Kiste ausprobiert, ob diese am Band rollt. Nachdem dies nicht der Fall war, hat der Arbeitnehmer die Kiste weggegeben und versucht, mit der Hand das Band zu bewegen, indem er zwischen Band und Rolle gegriffen hat. Dabei hat sich das Band wieder in Bewegung gesetzt und wurde die Hand des Arbeitnehmers M gequetscht. Als er die Hand wieder herausgezogen hat, ist das Band wieder zum Stillstand gekommen. Der Arbeitnehmer M verfügte über keine Zutrittsberechtigung zum Kistenbahnhof bzw. zu dem Störungsbereich und hatte er auch Anweisung, den Kistenbahnhof nicht zu betreten.

Der Zugang zum Kistenbahnhof ist ausschließlich der hauseigenen technischen Abteilung erlaubt und verfügt die Abteilung Verpackung über eigene Haustechniker, die zur Behebung allfälliger Störungen am Kistentransportband eingreifen. Der Kistenbahnhof ist softwaretechnisch kompliziert gesteuert und gesichert und erfordert das Ein- und Ausschalten sowie die Inbetriebnahme technisches Know-How. Von der Sicherheitsfachkraft wurde ausgeführt, dass die gegenständliche Anlage sicherheitstechnisch zweigeteilt ist und nur ein Teil bei Betätigen des vom verunfallten Arbeitnehmer als Notausschalter bezeichneten Schalters automatisch stehen bleibt, wenn der Kistenbahnhof betreten wird. Der Teil der Anlage, wo der verunfallte Arbeitnehmer die Störung beheben wollte, läuft trotz Betretens und Betätigens des (Notaus-)Schalters weiter. Das Sicherheitssystem wurde mittlerweile angepasst.

Zum Kontrollsystem wurde in der Stellungnahme vom 3. April 2017 ausgeführt, dass der verunfallte Arbeitnehmer seit 2009 im Betrieb beschäftigt ist und seit dieser Zeit alle notwendigen und vorgeschriebenen Schulungen absolviert hat. Nach dem gegenständlichen Vorfall seien alle Mitarbeiter der betroffenen Abteilung nochmals darauf hingewiesen worden, bei Problemen am Kistenbahnhof im Obergeschoß sowie auch bei anderen technischen Problemen die technische Abteilung zu verständigen und nicht eigenmächtig zu handeln.
Eine weitergehende konkretisierende Darlegung des Kontrollsystems, insbesondere hinsichtlich eigenmächtigen Handelns von Mitarbeitern, erfolgte durch den Beschwerdeführer nicht.

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz vom 4. April 2017 zu Zahl 44 BAZ 1216/16y-1, wurde das Ermittlungsverfahren gegen einen unbekannten Täter wegen § 88 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht, zumal kein Fremdverschulden vorgelegen sei und die Verletzung aus Eigenverschulden des Opfers herrühre.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussage des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen N M, welcher glaubwürdig wirkte und sich nicht widersprach. Es konnten daher die Feststellungen als erwiesen zugrunde gelegt werden.
Die Aussagen des Zeugen belegen, dass er zum Bereich Kistenbahnhof nicht zutrittsberechtigt war und auch ausdrücklich angewiesen worden ist, diesen nicht zu betreten. Eine konkrete Anweisung, wie bei einer Störung vorzugehen ist, sei ihm nicht bekannt gewesen. Dies erscheint auch glaubwürdig, zumal er für diesen Bereich auch nicht zutrittsberechtigt gewesen ist. Vom Zeugen wurde auch bestätigt, dass sicherheitstechnische Schulungen, und zwar zweimal jährlich, stattfinden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Die Begründung des angefochtenen Einstellungsbescheides der belangten Behörde fußt auf Art. 4 Abs. 1 des 7. ZP-EMRK, wonach niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Die Verfolgung oder Bestrafung einer Person ist wegen ein und derselben Handlung unzulässig, wenn diese Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war. Weiters wurde von der belangten Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 2016, 2016/03/0083, sowie vom 7. April 2017, 2016/02/0236, hingewiesen.

Die Rechtsansicht der belangten Behörde wird vom Verwaltungsgericht nicht geteilt. Im gegenständlichen Fall wurde von der Staatsanwaltschaft Linz gegen einen unbekannten Täter ermittelt und letztendlich das Ermittlungsverfahren gegen einen unbekannten Täter eingestellt. Die von der belangten Behörde herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt hingegen auf einen konkreten Beschuldigten ab. Dies war gegenständlich jedoch nicht der Fall.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass entgegen der Entscheidung der belangten Behörde das Verwaltungsstrafverfahren nicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen war.

5.2. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt, und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 AM-VO dürfen Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern.

Nach § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.3. Der Beschuldigte als gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der X GesmbH & Co KG mit Sitz in X, X, war zum Tatzeitpunkt für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO) iVm dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verantwortlich und hat er daher als verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu verantworten, dass am 5. Oktober 2016 der Arbeitnehmer N M, geb. X, an einem sich in Betrieb befindlichen Förderband für Kunststoffkisten mit Störungsbehebungsarbeiten (Beseitigung einer Funktionsstörung) beschäftigt wurde, obwohl Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie auch Arbeiten zur

Beseitigung von Störungen an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln nicht durchgeführt werden dürfen. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 17 Abs. 1 AM-VO erfüllt.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

5.4.1. Vom Beschuldigten wurde im Zuge des Verfahrens darauf hingewiesen, dass der verunfallte Arbeitnehmer, welcher Mitarbeiter der hauseigenen Reinigung ist, die für die Anlage bestehenden Sicherheitsvorschriften außer Acht gelassen habe, zumal der Zugang zum Kistenbahnhof ausschließlich der hauseigenen technischen Abteilung erlaubt sei. Die Abteilung Verpackung verfüge über eigene Haustechniker, die zur Behebung allfälliger Störungen am Kistentransportband eingreifen. Der verunfallte Mitarbeiter habe eigenmächtig gehandelt, zumal er unbefugt seinen Arbeitsplatz im Erdgeschoß verlassen und versucht habe, den Kistenstau im Obergeschoß aufzulösen. Der Arbeitnehmer habe im Übereifer eine Kompetenzüberschreitung begangen, dabei vor Zutritt zum Kistenbahnhof den NOT-AUS-Taster nicht gedrückt bzw. auch den Hauptschalter nicht in Stellung „AUS“ gebracht. Zudem habe er den Kistenbahnhof an einer Stelle betreten, die nicht für den Zutritt bestimmt sei. Der Beschuldigte stellt somit eigenmächtiges Handeln des Mitarbeiters als ausschließlichen Grund des Arbeitsunfalles fest.

5.4.2. Die Darlegung des Kontrollsystems im Unternehmen erschöpft sich dahingehend, dass sicherheitstechnische Schulungen, und zwar laut Angaben des einvernommenen Zeugen, zweimal jährlich stattfinden und dass anlassbezogen die Abteilung Verpackung nochmals darauf hingewiesen wurde, bei Problemen am Kistenbahnhof im Obergeschoß sowie auch bei anderen technischen Problemen die technische Abteilung zu verständigen und nicht eigenmächtig zu handeln. Wie das Kontrollsystem im Detail im Unternehmen aufgebaut, installiert und dessen Einhaltung kontrolliert wurde, insbesondere welche Maßnahmen zur Hintanhaltung eigenmächtigen vorschriftswidrigen Handelns der Mitarbeiter getroffen wurden, sind aus dem vorgelegten Akt nicht ersichtlich und kamen auch in der mündlichen Verhandlung nicht hervor.

Diese Beweisergebnisse sind dahingehend zu bewerten, ob damit ein ausreichendes und den Beschuldigten exkulpierendes Kontrollsystem vorgelegen ist. Hier muss auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, an welcher diese Maßnahmen zu messen sind.

So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Kontrollsystem auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen hat (vgl. VwGH 27.7.2004, 2004/02/0002; 19.10.2001, 2000/02/0228; 22.10.2003, 2000/09/0170; 23.5.2006, 2005/02/0248; 20.4.2004, 2003/02/0243; 14.12.2007, 2007/02/0277; 15.10.2009, 2008/09/0102, alle mit Vorjudikatur).

Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des ASchG hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Im Sinne dieser Judikatur reicht das Vorbringen des Beschuldigten bei weitem nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien, weshalb er auch den subjektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt und kam es auch zu einem Arbeitsunfall mit Folgen.

6.2. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr festgesetzte Geldstrafe von 800 Euro erscheint aufgrund der besonderen Umstände tat- und schuldangemessen. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ASchG, bei welchen es zu einem Arbeitsunfall mit Folgen gekommen ist, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Aufgrund des zu berücksichtigenden Milderungsgrundes der überlangen Verfahrensdauer konnte dem Strafantrag des Beschwerde führenden Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost somit nicht zur Gänze entsprochen werden. Von der belangten Behörde wurden die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. März 2017 dahingehend geschätzt, dass von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird. Vom Beschuldigten wurden zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens, auch nicht anlässlich des Beschwerdeverfahrens, anderslautende Angaben gemacht. Die Begleichung der nunmehr verhängten Geldstrafe in Höhe von 800 Euro durch den Beschuldigten als verantwortlichen Beauftragten wird ohne unzumutbare Beeinträchtigung seiner Lebensführung und allfälliger Sorgepflichten möglich sein.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Beschuldigten ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt. Es lagen aber auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG nicht vor.

II. Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren war nicht vorzuschreiben, da § 52 Abs. 1 VwGVG für diesen Fall voraussetzt, dass ein Straferkenntnis durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes bestätigt wurde, was gegenständlich nicht der Fall ist (vgl. VwGH 30.6.2015, Ra 2014/17/0034).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier